sich nun die Gemeindebehörde von Straubenzell nicht abfinden. Die Notwendigkeit der Unterstützung der Familie Schumacher-Müller besteht nach der Sachlage zweifelsohne für längere Zeit, d.h. für mehrere Monate; übrigens kann sich der Gemeinderat Romoos ja bei der Direktion des Kantonsspitals in Luzern über den dort verpflegten Patienten und die Dauer der Spitalpflege erkundigen, so daß der Gemeinderat Romoos sich ja wohl auch hinsichtlich der Unterstützungsdauer für die Familie Schumacher zu vergewissern Gelegenheit hat. Dabei darf aber die Heimatbehörde auch darüber beruhigt sein, daß die wohnörtliche Armenpflege Straubenzell die heimatliche Armenhülfe nicht länger als nötig beansprucht, indem sie selbst auch - immerhin freiwillig - monatlich Fr.20.- bis Fr.30.- beitragen will zu der von der Heimatgemeinde Romoos verlangten Monatsleistung von Fr.60.- ab 1. September l.J..

Die Beschwerde der Gemeindebehörde Straubenzell erscheint uns als begründet, weshalb wir uns unter Hinweis auf Art.45 der Bundesverfassung an Euch wenden mit dem Begehren, den Gemeinderat Romoos, dessen Geldsendung von Fr.30.- rein willkürlich ist und sich auf keinerlei Nachweise stützt, anzuhalten, die verlangte Unterstützung ab 1. September l.J. bis auf weiteres nach Bedürfnis und unter der Bedingung der von der wohnörtlichen Armenpflege Straubenzell zugesicherten freiwilligen Leistung dem Armensekretariat Straubenzell zukommen zu lassen, ansonsten die Heimatgemeinde Romoos mit der Heimschaffung der notleidenden Familie Schumacher-Müller zu rechnen hat».

Protokollauszug an das Departement des Innern.

---

**№ 2310**

A.Hottinger und Konsorten in Sargans;Kassationsbegehren betreffend die Schulgemeinde Sargans.

Das Departement des Innern berichtet:

Mit Eingabe vom 28. vorigen Monats, beim referierenden Departement eingegangen am 30. September l.J., stellten Albert Hottinger, Lokomotivführer und 8 weitere Unterzeichner in Sargans als Schulgenossen der dortigen Schulgemeinde das Begehren um Kassation der dortigen Schulgenossenversammlung vom 24. September 1916, weil sie nicht richtig geführt worden sei.

Die Beschwerde wird damit zu begründen gesucht: Der Schulrat habe der fraglichen Schulgenossenversammlung den Antrag auf Er-